

STATUTEN

der

Snack Food Investments GmbH

mit Sitz in Bern

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

Snack Food Investments GmbH

Snack Food Investments S.à.r.l.

Snack Food Investments Ltd. Liab. Co

besteht mit Sitz in Bern, auf unbestimmte Zeit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäss den Bestimmungen des 28. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR).

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, das Halten und die Verwaltung sowie die Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere im Bereich der Lebensmittelbranche tätig sind.

Die Gesellschaft kann im Übrigen alle kommerziellen, finanziellen und anderen Geschäfte tätigen, die bestimmt und geeignet ist, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks der Gesellschaft oder von verbundenen Gesellschaften zu fördern oder zu erleichtern.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland direkt oder indirekt beteiligen.

Die Gesellschaft kann Grundeigentum erwerben, halten und veräussern.



II. KAPITAL

Art. 3 Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt CHF 20'000.-- (zwanzig tausend SCHWEIZERFRANKEN) und ist eingeteilt in eine einzige Stammeinlage zu CHF 20'000.--.

Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter besteht nicht.

Art. 4 Anteilsbuch

Über die Stammeinlagen wird ein Anteilbuch geführt, aus dem die Namen und Adressen der Gesellschafter, der Betrag der einzelnen Stammeinlagen, die darauf erfolgten Leistungen sowie jede Übertragung eines Gesellschaftsanteils und jede sonstige Änderung dieser Tatsachen ersichtlich sind.

Zu Beginn jedes Kalenderjahres ist dem Handelsregisteramt eine von den Geschäftsführern unterzeichnete Liste der Namen der Gesellschafter, der Stammeinlagen und der darauf erfolgten Leistungen einzureichen oder die Mitteilung zu machen, dass seit der Einreichung der letzten Liste keine Änderung vorgekommen ist.

Art. 5 Übertragung

Über Stammeinlagen oder Teile davon kann nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung verfügt werden, wobei mindestens drei Viertel sämtlicher Gesellschafter, die zugleich mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten, zustimmen müssen. Diese Verfügungsbeschränkung umfasst neben der Veräusserung auch die Verpfändung und die Einräumung einer Nutzniessung.

Sind Gesellschaftsanteile infolge Erbgangs oder ehelichen Güterrechts erworben worden, so kann die Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung nur verweigert werden, wenn der Anteil durch einen von der Gesellschaft bezeichneten Erwerber zu seinem wirklichen Wert übernommen wird. Machen mehrere Gesellschafter von diesem Recht Gebrauch, so steht ihnen ein Bezugsrecht nach Massgabe ihrer bisherigen Stammeinlage zu.

Art. 6 Konkurrenzverbot

Das in Art. 818 Abs. 1 OR gesetzlich statuierte Konkurrenzverbot der Geschäftsführer wird aufgehoben. Weder Gesellschafter noch Geschäftsführer unterliegen einem Konkurrenzverbot.



III. ORGANISATION

Art. 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Gesellschafterversammlung
- B. Die Geschäftsführung
- C. Die Revisionsstelle

A. *Die Gesellschafterversammlung*

Art. 8 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und die Änderung der Statuten;
2. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern;
3. die Bestellung der Revisionsstelle, unter Vorbehalt der durch die Statuten den nicht geschäftsführenden Gesellschaftern zugewiesenen Kontrollrechte;
4. die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz, sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes;
5. die Entlastung der Geschäftsführer;
6. die Teilung von Gesellschaftsanteilen;
7. die Einforderung der in den Statuten vorgesehenen Nachschusspflichten;
8. die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die der Gesellschaft aus der Gründung oder aus der Geschäftsführung gegen die Organe oder gegen einzelne Gesellschafter zustehen.

Art. 9 Versammlungen

Gesellschafterversammlungen werden so oft abgehalten, als es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, mindestens aber einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.



Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.

An Stelle der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung für alle Gegenstände die schriftliche Abstimmung anordnen.

Art. 10 Einberufung

Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung kann auch von einem oder mehreren Gesellschaftern, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Stammkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangt werden. Die Einberufung hat in diesem Fall innert vierzehn Tagen nach gestelltem Begehren zu erfolgen.

Die Gesellschafterversammlung wird durch Brief, Fax oder E-mail an die Gesellschafter und Nutzniesser einberufen, und zwar mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind neben Tag, Zeit und Ort der Versammlung die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge der Geschäftsführung und der Gesellschafter bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Gesellschafterversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Gesellschafterversammlung. Dagegen darf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Der Geschäftsbericht, die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind innerhalb der Einladungsfrist zur Gesellschafterversammlung, die diese Traktanden behandelt, am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Gesellschafter aufzulegen. In der Einberufung zur Gesellschafterversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht des Gesellschafters hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können.

Art. 11 Universalversammlung

Die Eigentümer, Nutzniesser oder Vertreter sämtlicher Gesellschaftsanteile können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten (Universalversammlung). Solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Ge-



sellschaftsanteile anwesend sind, kann in dieser Versammlung über alle Gegenstände verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.

Art. 12 Vorsitz, Protokolle

Den Vorsitz an der Gesellschafterversammlung führt der Geschäftsführer, bei mehreren Geschäftsführern ein von den Gesellschaftern gewählter Geschäftsführer. Die Gesellschafterversammlung kann den Vorsitz auch einem anderen Tagespräsidenten anvertrauen.

Die Gesellschafterversammlung bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, welche nicht Gesellschafter sein müssen.

Die Geschäftsführung sorgt für die Führung der Protokolle, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Art. 13 Beschlussfassung

Sowohl in der Gesellschafterversammlung als auch bei schriftlichen Abstimmungen besitzt jeder Gesellschafter pro CHF 1'000.-- Nominalwert des Stammanteiles eine Stimme.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder eine Drittperson vertreten lassen. Der Gesellschafter oder die Drittperson muss sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen.

Gesellschafterbeschlüsse werden, wenn das Gesetz oder die Statuten es nicht anders vorschreiben, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Bei schriftlichen Abstimmungen berechnet sich die Mehrheit nach der Gesamtzahl der den Gesellschaftern zustehenden Stimmen.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Gesellschafter verlangt, dass sie geheim erfolgen

Art. 14 Quoren

Folgende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder, die mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten:

1. Änderung der Statuten;
2. Übertragung von Gesellschaftsanteilen;



3. Auflösung der Gesellschaft mit Liquidation.

Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen, welche qualifizierte Quoren für bestimmte Beschlüsse vorschreiben.

Gesellschaftsbeschlüsse, mit denen eine Vermehrung der Leistungen oder eine Ausdehnung der Haftung der Gesellschafter verbunden ist, können nur mit Zustimmung aller Gesellschafter gefasst werden.

B. Die Geschäftsführung

Art. 15 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern, welche Gesellschafter oder Dritte sein können. Wenigstens einer der Geschäftsführer muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Die Geschäftsführer und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft werden durch die Gesellschafterversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Durch Mehrheitsbeschluss können sie, unabhängig von ihrer Amtsdauer, jederzeit abberufen werden. Sie können, ausser zur Unzeit, jederzeit zurücktreten. Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

Die Geschäftsführung fasst Beschlüsse in Versammlungen oder auf dem Zirkularweg mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Die Geschäftsführung bezeichnet die übrigen vertretungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

C. Die Revisionsstelle

Art. 16 Revisionsstelle

Die Gesellschafterversammlung wählt für die Amtsdauer von einem Jahr eine Revisionsstelle zur Prüfung der Jahresrechnung.

Der Revisionsstelle obliegen die gesetzlichen Pflichten. Insbesondere prüft sie, ob die Buchführung und Jahresrechnung sowie der Antrag auf Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen.



Die Revisionsstelle ist verpflichtet, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, es sei denn, die Gesellschafterversammlung verzichtet auf ihre Anwesenheit durch einstimmigen Beschluss.

IV. KONTROLLE

Art. 17 Kontrollrechte der nicht geschäftsführungsbefugten Gesellschafter

Die von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter haben das Recht, sich persönlich von dem Gange der Geschäftsangelegenheiten zu unterrichten, in die Geschäftsbücher und Papiere der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und für sich eine Übersicht über den Stand des gemeinschaftlichen Vermögens anzufertigen.

V. RECHNUNGSLEGUNG

Art. 18 Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr wird von der Geschäftsführung festgelegt.

Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 662 ff., Art. 958 OR) sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Art. 19 Gewinnverteilung

Unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung steht der auf Grund der Bilanz festgestellte Bilanzgewinn zur Verfügung der Gesellschafterversammlung.

Der Bilanzgewinn darf erst ausgeschüttet werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind.

VI. BEENDIGUNG

Art. 20 Auflösung und Liquidation

Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.



Die Liquidation wird durch die Geschäftsführung durchgeführt, sofern sie nicht durch die Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Gesellschafter nach Massgabe der einbezahlten Stammeinlagen verteilt.

VII. BENACHRICHTIGUNG

Art. 21 Mitteilungen und Bekanntmachungen

Die Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen durch Brief.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.


XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Annahme

Diese Statuten wurden von der konstituierenden Gesellschafterversammlung einstimmig angenommen.

Sie sind die derzeit gültigen Statuten der Gesellschaft.

Baden, den 28. 12. 2000





Beglaubigung

1.

Diese Statuten entsprechen wörtlich den ursprünglichen Statuten vom 11. November 2000 der **Snack Food Investments GmbH**, mit Sitz in 3011 Bern, mit der an der heutigen Gesellschafterversammlung beschlossen und von mir beurkundeten Änderung.

2.

Der Vorsitzende der Versammlung

- Herr Hansruedi Wyss, 19.8.1967, von Balm b. Messen und Solothurn,
in 7320 Sargans, Churfürstenstrasse 2

hat die vorstehende Unterschrift eigenhändig vor mir gezeichnet. Gestützt darauf beglaubige ich diese Unterschrift als echt.

Baden, den **2 8. Dez. 2000**



Der Notar:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M.R. Hartmann', written over the notary seal.



**HANDELSREGISTER
DES KANTONS BERN**

BEGLAUBIGUNG

Vorstehende Kopie stimmt mit den zur Zeit geltenden beim Handelsregister des Kantons Bern hinterlegten Statuten genau überein.

Bern, 19.08.2010

Der Vorsteher i. V.

M. Erdoğyan



**HANDELSREGISTER
DES KANTONS BERN**

BEGLAUBIGUNG

Vorstehende9... Fotokopie/n stimmt/en mit dem Original genau überein.

Bern, 19.08.2010

Der Vorsteher i. V.

M. Erdoğyan



Tasa: CHF 20.-

APOSTILLE

(Convention de La Haye du 5 octobre 1961)

1. País: Confederación Suiza - Cantón de Berna

El presente documento público

2. ha sido firmado por Naum Erdoğyan

3. actuando en calidad de secretario

4. se halla sellado/timbrado con registro mercantil del Cantón de Berna

Cancelación

5. en Berna

el día 20/08/2010

7. por Ursula Liechi

funcionario/a de la Cancillería de Estado del canton de Berna

8. con el número: 2517

9. Sello/timbre

10. Firma

U. Liechi

